

559/AB XXI.GP

zur Zahl 561/J-NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ausbau der VerbraucherInnen-schutzagenden“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund der dynamischen Veränderungen in der Wirtschaft im Binnenmarkt und der Liberalisierungen in allen Bereichen ist der Verbraucherschutz wohl wichtiger denn je.

Liberalisierungen - um nur einen Bereich herauszugreifen - dürfen nicht auf Kosten der Verbraucher gehen. So ist eine Weiterentwicklung des Universalienprinzips, die etwa eine Anschluss - und Versorgungspflicht für den Diensteanbieter und ein Verbot der diskriminierenden Behandlung vorsieht, für die Verbraucher von beson - derer Notwendigkeit. Die Ausarbeitung eines Dokuments über Dienstleistungen des Allgemeinen Interesses (Services of General Interest) auf EU - Ebene wird dieses Prinzip weiterverfolgen und den Schutz der Verbraucher weiter ausbauen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen sowohl auf nationaler Ebene (z.B. Preisauszeichnungsgesetz) als auch in der Europäischen Gemeinschaft (z.B. Richt - linie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter, Produkthaftungs-Richtlinien) dafür Sorge tragen, dass den Verbrauchern höhere Rechts - und Schutzstandards sowie erhöhte Transparenz zur Verfügung stehen.

Bei der Information und Beratung der Verbraucher ist der Verein für Konsumenten-information hervorzuheben, der maßgeblich von meinem Ressort finanziert wird. Dieser ist darum bemüht, die Konsumenten ständig und umfassend mit Informatio-nen über verbraucherrelevante Aspekte zu versorgen. Die Beratung von Konsumen-ten und die Beschwerdeerledigung ist neben der Herausgabe der Zeitschrift „Konsu-ment“ Hauptaufgabenbereich des Vereins für Konsumenteninformation. Des Weiteren ist auf Verwaltungsebene der Informationsaustausch auf internationa-ler und EU-Ebene wichtig. Hier gibt es bereits in vielen Bereichen - auf OECD- und EU-Ebene - verstärkte Zusammenarbeit in Problembereichen, welche sich in zuneh-mendem Maß auf Grund der Globalisierung nicht mehr von den nationalstaatlichen Institutionen allein lösen lassen.

Zu 2:

Durch die Zusammenführung der Agenden des Konsumentenschutzes und der Stammkompetenz des Bundesministeriums für Justiz im Zivilrecht können erhebli-che Synergieeffekte erzielt werden. Sowohl innerhalb des Bundesministeriums für Ju-stiz wie auch interministeriell sind entsprechende Koordinationsmechanismen vorge-sehen.

Zu 3:

In der laufenden Beratung werden Konsumenten auch über Produktionsverfahren und Inhaltsstoffe von Produkten aufgeklärt bzw. an auf bestimmte Produktgruppen spezialisierte Organisationen verwiesen.

Die Verordnungskompetenz in § 8 Produktsicherheitsgesetz 1994, BGBl. Nr. 63/1995, enthält auch die Möglichkeit, Kennzeichnungsbestimmungen zu erlassen, wenn Sicherheitsanforderungen im Sinne des PSG 1994 nicht entsprochen wurde. Allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen können vom Bundesminister für Wirt-schaft und Arbeit mit Verordnungen auf Grund des § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlassen werden. Da Kennzeichnungsbestimmungen ein po-tentielles Handelshemmnis darstellen, bedürfen sie einer fundierten Begründung ge-mäß Art. 30 EG.

Zu 4:

Das Büro für Konsumentenfragen, die nunmehrige Konsumentenschutzsektion des Bundesministeriums für Justiz, hat bereits in den letzten Jahren auf die große Be-deutung der Informationsgesellschaft und in diesem Rahmen vor allem auch auf die

wachsende Intensität von Finanzdienstleistungen hingewiesen. Dies wurde unter österreichischer Präsidentschaft auch mit der Initiierung einer Ratsentschließung über die Verbraucherdimensionen der Informationsgesellschaft bekräftigt. In diesem Rahmen sind vor allem alle Aktivitäten rund um den elektronischen Handel zu beachten. Mein Ressort hat bereits aktiv an den Verhandlungen des Richtlinien - vorschlags über den elektronischen Geschäftsverkehr teilgenommen und wird dies weiterhin tun. Im Finanzdienstleistungsbereich hat sich die Kommission gemäß dem Aktionsplan Finanzdienstleistungen verpflichtet, diverse Probleme in Angriff zu nehmen. Das Bundesministerium für Justiz wird im Rahmen der laufenden Verbraucher - arbeit auf eine Realisierung dieses Aktionsplans drängen. Dabei ist insbesondere auf den Richtlinievorschlag Fernabsatz für Finanzdienstleistungen hinzuweisen, der in der Ratsarbeitsgruppe „Schutz und Information der Verbraucher“ verhandelt wird. Daneben wird es von entscheidender Bedeutung sein, in welcher Form die durch den Amsterdamer Vertrag eingeführte "Querschnittsklausel“, wonach die Verbraucherpolitik in alle anderen Politiken zu integrieren ist, mit Leben erfüllt werden kann. Ich werde mich aktiv dafür einsetzen, dass diese Bestimmung ernst genommen wird und aktive Schritte zur Koordinierung mit Aktivitäten in anderen verbraucherrelevanten Bereichen setzen.

Zu5:

Die Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (97/7/EG), die Richtlinie über Unterlassungsklagen (98/27/EG) sowie die Richtlinie über vergleichende Werbung (97/55/EG) und die Änderung der Produkthaftungsrichtlinie (99/34/EG) wurden vor Ablauf der Umsetzungsfrist mit dem Fernabsatzgesetz BGBl. I Nr.185/1999 umgesetzt. Die Richtlinien, die vor dem Beitritt zur Europäischen Union beschlossen wurden (die Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG), die Haustürgeschäftsrichtlinie (95/577/EWG), die Verbraucherkreditrichtlinie (87/102/EWG in der Fassung 90/88/EWG), die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) sowie die Time - Sharing - Richtlinie (94/47/EG) wurden ebenfalls fristgerecht umgesetzt.

Die Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, für deren Umsetzung das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig ist, musste bis 18. März 2000 umgesetzt sein. Der Entwurf war am 3. Mai im Ministerrat.

Noch umzusetzen ist die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (99/44/EG). Umsetzungsfrist ist der 31. Dezember 2001. Die Verhandlungen haben bereits im Herbst 1999 begonnen und werden fristgerecht abgeschlossen werden.

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Richtlinien durchwegs rechtzeitig umgesetzt worden sind. Das wird auch in Zukunft so sein.

Zu 6:

Zuerst möchte ich festhalten, dass für die Umsetzung der Preisangaben - Richtlinie in nationales Recht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig ist. Im Rahmen meiner Koordinierungsfunktion im Bereich des Konsumentenschutzes setze ich mich für eine verbraucherfreundliche und eine den Wettbewerb fördernde Preisauszeichnung ein.

Die angesprochene Möglichkeit zur Ausnahme von Kleinunternehmen ist zwar in der Richtlinie vorgesehen, aber aus Transparenzgründen aus konsumentpolitischer Sichtweise eng zu halten. Das drastische „Greißlersterben“, das die Nahversorgung in vielen Orten bereits gefährdet, stellt jedoch für die Verbraucher eine sehr negative Entwicklung dar. Die Ausnahme von der Auszeichnungspflicht soll diesen Unternehmens Belastungen, die dadurch entstehen würden, abnehmen. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgeschlagene Ausnahmeregelung ist vor diesem Hintergrund zu beurteilen.

Zu 7:

Die geplante Novelle des Preisauszeichnungsgesetzes wird, sofern die von mir geforderten Listen für Lebensmittel und Nicht - Lebensmittel bei Inkrafttreten des Gesetzes mit Verordnung erlassen sind, richtlinienkonform sein und die Kriterien eines zeitgemäßen Verbraucherschutzes besser erfüllen als die bisherige österreichische Gesetzeslage.

Zu 8:

a) Marktüberwachung

Dem Bundesministerium für Justiz obliegt die Koordinierung der Konsumentenpolitik, wobei die primäre Zuständigkeit für einzelne konsumentenpolitische Vorhaben auch anderen Bundesministerien zukommt, so etwa dem Bundesministerium für

Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Was die Marktüberwachung betrifft, so besteht derzeit lediglich eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit. Die Marktüberwachung in anderen Bereichen richtet sich nach der Zuständigkeit für die Stammmaterie, wobei die Konsumentenschutzsektion im Bundesministerium für Justiz um ständige informelle Kontakte mit den zuständigen Ressorts bemüht ist. Langfristig wäre aus der Sicht des Konsumentenschutzes eine Steigerung der Kohärenz wünschenswert.

b) Medizinprodukte fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

c) CE - Kennzeichnung ist nur in vertikalen EU - Richtlinien vorgesehen, nicht aber in der horizontalen Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Die Überwachung des CE-Zeichens obliegt daher den Behörden, in deren Bereich vertikale Richtlinien umgesetzt wurden (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen).

Zu 9:

Auf Grund der globalen budgetären Einschränkungen sind Erhöhungen der finanziellen Mittel kaum realisierbar. Es war mir aber im Bereich des Verbraucherschutzes durch Umschichtungen in meinem Ressort möglich, das Budget zu erhöhen.

Trotz der allgemeinen Budgetkürzung von 15% gegenüber dem Bundesvoranschlag 1999 steht für den Bereich Verbraucherschutz ein zusätzlicher Betrag von rund 2 Mio. Schilling zur Verfügung, sodass gegenüber dem ursprünglich in Aussicht genommenen Betrag von 30,193.000 S tatsächlich 32,228.000 S aufgewendet werden können.

Zu 10:

Zu dieser Frage verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Zu 11:

Für das Lebensmittelrecht ist das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig. Das „Feilhalten“ ist gemäß § 1 LMG 1975 eine legal definierte Tathandlung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die soferne die weiteren

Tatbestandsmerkmale der in den §§ 56ff LMG 1975 vertretenen gerichtlichen strafbaren Handlungen erfüllt sind, zur gerichtlichen Strafbarkeit führt.

Zu 12:

Dazu verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.